



Amr Abdelaziz, Fachanwalt Strafrecht SAV, Zürich

Hoffnung auf faire Haftverfahren nach der StPO-Revision

Statistische Erhebungen der letzten Jahre belegen: Beschuldigte stehen in Haftverfahren auf verlorenem Posten. Die StPO-Revision ist eine Gelegenheit, diese dysfunktionale Gerichtspraxis zu korrigieren.

Über die Gründe für die fabelhafte Erfolgsquote der Staatsanwaltschaften in Haft-sachen besteht Uneinigkeit: Die Zürcher Gerichte etwa betuern, jeder Fall werde einzeln sorgfältig geprüft. Da die Staatsanwaltschaften nur im äussersten Notfall Haft beantragen würden, sei es nicht verwunderlich, dass die Gerichte praktisch alle Haftanträge gutheissen.¹

Die Erfahrung der Strafverteidiger ist eine andere: Untersuchungshaft wird von den Staatsanwaltschaften nicht als ultima ratio, sondern als prima ratio eingesetzt. In den allermeisten Kan-tonen winken die Gerichte

die Haftanträge durch und Beschwerden dagegen werden fast immer abgewiesen. Dies wirft die Frage auf: Muss die Funktion der Verteidigung in diesen eigenartigen Haftverfahren grundsätzlich hinterfragt werden? Das Mit-wirkungsverweigerungsrecht steht im Strafprozess zwar den Beschuldigten und nicht ihren Verteidigern zu. Anwälte sind aber nach bundesge-richtlicher Rechtsprechung nicht verpflichtet, aussichts-lose Bemühungen zu tätigen. Als aussichtslos gelten dabei Prozesshandlungen, «bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft be-

zeichnet werden können».² Für aussichtslose Prozesshand-lungen besteht zudem kein Anspruch auf Entschädigung.

Die bundesgerichtliche Defini-tion von Aussichtslosigkeit passt im Haftkontext wie die Faust aufs Auge. Es mag deshalb erstaunen, dass die diesbezügliche Verteidigungs-arbeit von den Gerichten dennoch regelmässig ent-schädigt wird. Wie ist das zu erklären? Der Gedanke, dass die Verteidiger in diesen Verfahren als Feigenblätter des Rechtsstaates fungieren und dass ihre aussichtslosen Bemühungen primär dazu dienen, den Haftverfahren den Anschein von Fairness und

damit Legitimität zu verleihen, ist da nicht völlig abwegig. Strukturell unfaire Verfahren untergraben das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit. Es sind deshalb die Gerichte, die ihre Rolle in den Haftverfah-ren neu definieren sollten.

Bisher waren die Staatsanwälte die faktischen Haftrichter. Dies muss sich ändern. In der jüngsten StPO-Revision hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Staatsanwälte in Haft-sachen nicht beschwerdelegitimiert sind. Das Bundesgericht hat entschieden, dass dies schon vor Inkrafttreten der Revision gilt.³ Mit anderen Worten: Die Staatsanwälte können und sol-len den Haftrichtern nicht mehr reinreden. Es ist zu hoffen, dass die Zwangsmassnahmen-gerichte diesen Auftrag des Gesetzgebers ernst nehmen und ihre Rechtsprechung so anpassen, dass Haft im straf-prozessualen Instrumentarium tatsächlich zur ultima ratio wird. ■

¹ Lukas Häuptli, «Das düsterste Kapitel unserer Justizpraxis», in: Republik vom 29.9.2022.

² Vgl. etwa BGer 1B_507/2022 vom 22.2.2023, E. 4.3.

³ BGer 1B_614/2022 und 1B_628/2022 vom 10.1.2023.